

Antrag

**an die 172. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
am 20. Oktober 2017**

Führen der Berufsbezeichnung der Gesundheitsberufe

Ab 01. Juli 2018 haben sich Personen, welche die „Ausübung“ eines Gesundheitsberufes in Österreich beabsichtigen, in das Gesundheitsberuferegister einzutragen. Davon sind die Berufe nach dem GuKG (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz) und die verschiedenen Berufsgruppen der MTD (medizinisch-technischen Dienste) betroffen.

Diese Verpflichtung findet sich auch in den jeweiligen Berufsrechten der Gesundheitsberufe. Dabei wird jedoch die Möglichkeit zum Führen der Berufsbezeichnung an jene der Berufsberechtigung gekoppelt. So normiert z.B. § 11 Abs. 1 GuKG, dass die Führung der Berufsbezeichnung lediglich dann möglich ist, wenn die Voraussetzungen des § 27 GuKG vorliegen. Zu diesen Voraussetzungen zählen derzeit die Eigenberechtigung, der Qualifikationsnachweis, die Vertrauenswürdigkeit und die Deutschkenntnisse. Ab 01.07.2018 kommt als weitere Voraussetzung das Erfordernis der Registrierung hinzu. Eine ähnliche Regelung findet sich auch im MTD-Gesetz (Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste).

Dies bedeutet, dass Personen, welche zwar die entsprechende Ausbildung absolviert haben, aber die Tätigkeit nicht mehr ausüben, ab 01. Juli 2018 die Berufsbezeichnung nur dann führen dürfen, wenn sie im Gesundheitsberuferegister eingetragen sind. Dies obwohl eine dreijährige Ausbildung absolviert und die Diplomurkunde inkl. der positiven Beurteilungen überreicht wurde. Das käme beinahe einer Aberkennung der Ausbildung gleich, zumal Absolventen einer Fachhochschule für Gesundheitsberufe den Bachelor weiter führen dürfen, weil es sich um einen akademischen Titel handelt. Diesbezüglich ist vor allem auch daran zu denken, dass viele Personen, welche eine Ausbildung abgeschlossen haben, lange Zeit keine Möglichkeit hatten, überhaupt einen entsprechenden akad. Grad auf Grund mangelnder Ausbildungsangebote zu erlangen.

Das GBRG (Gesundheitsberuferegister-Gesetz) sieht zwar ein Ruhen der Berufsberechtigung vor, allerdings stellt sich hier die Frage, ob es Sinn und Zweck eines Registers ist, Personen jahrelang in der Liste der Ruhendstellungen zu führen,

Außerdem ist die Frage aufzuwerfen, weswegen ausgerechnet die Belegschaft durch den Abzug der Betriebsratsumlage dafür zahlen muss, dass der Arbeitgeber etwa über auseinanderliegende Betriebsstätten verfügt und dadurch Reisekosten des Betriebsrates entstehen.

In der täglichen Praxis ist festzustellen, dass Betriebsratsmitglieder häufig die entstandenen Reisekosten aus ihrer eigenen Tasche bezahlen, was je nach Anzahl der Fahrten bzw. je nach Entfernung ordentlich „ins Geld gehen“ kann. Aber auch bei Übernahme höherer Reisekosten durch einen existierenden Betriebsratsfonds wird dies, sowohl von der Belegschaft wie aber auch vom Betriebsrat selbst, häufig als übergebürliche Belastung des Fonds und somit der Belegschaft angesehen – zumal vermehrte Reisetätigkeiten des Öfteren ja durch nachteilige Aktivitäten des Betriebsinhabers verursacht werden.

Es ist daher notwendig, die bestehende Rechtslage zu verbessern und zugleich Rechtssicherheit zu schaffen, indem die bestehende Regelung des § 72 ArbVG ergänzt wird durch die Verpflichtung des Betriebsinhabers „zur Übernahme der für die Erfüllung der Aufgaben des Betriebsrates und des Wahlvorstandes notwendigen Reisekosten“.

Die 172. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert daher die Bundesregierung und den zuständigen Minister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz auf, eine Änderung des Arbeitsverfassungsgesetzes im Sinne des in diesem Antrag dargelegten Vorschlages vorzunehmen.

